

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung

Ausgabe 03.2014

D Reisegepäck (Modul 1)

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsumfang

- D1 Versicherte Sachen und Kosten
- D2 Versicherte Gefahren
- D3 Kein Anspruch auf Leistungen

Schadenfall

- D4 Pflichten im Schadenfall
- D5 Berechnung des Schadens
- D6 Berechnung der Entschädigung

Weitere Bestimmungen

- D7 Ergänzende vertragliche Grundlagen
- D8 Begriffserklärungen

Versicherungsumfang

D1 Versicherte Sachen und Kosten

- 1.1 Versichert sind sämtliche Sachen zum Neuwert, welche die versicherten Personen für den persönlichen Bedarf auf die Reise gemäss Artikel A14.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen, mitnehmen.
- 1.2 Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen, die dadurch entstehen, dass das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird.
- 1.3 Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten, die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehen.

D2 Versicherte Gefahren

- 2.1 Unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung.
Der Zerstörung gleichgestellt ist der plötzliche Zugriffsverlust auf die versicherte Sache durch Hinabfallen derselben (wie z.B. Sturz der Sache ins Meer).
- 2.2 Nichtauslieferung von Reisegepäck durch eine beauftragte Transportunternehmung.

D3 Kein Anspruch auf Leistungen

Von der Deckung ausgeschlossen bleiben Schäden:

- 3.1 an Handelswaren, Berufswerkzeugen und Berufsutensilien;
- 3.2 an Fahrrädern, Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Booten je samt Zubehör;
- 3.3 an Geldwerten, Schmucksachen und Uhren, Fahrkarten, Briefmarken, Urkunden und Geschäftspapieren;
- 3.4 durch Feuer- und Elementarereignisse an Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;

- 3.5 durch Diebstahl, Verlieren, Verlegen und Vergessen;
- 3.6 durch allmähliche Einwirkung von Temperatur- und Witterungseinflüssen;
- 3.7 durch Abnützung;
- 3.8 durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes;
- 3.9 während des Gebrauchs von Sportgeräten (z.B. Skiern);
- 3.10 die direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen mit:
 - a) kriegerischen Ereignissen;
 - b) Neutralitätsverletzungen;
 - c) Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - d) inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
 - e) Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanischen Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- 3.11 die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
 - a) radioaktives Material;
 - b) Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
 - c) radioaktive Verseuchung;
 - d) nuklearen Abfall und Brennstoff;
 - e) nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;
- und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem Ereignis gemäss Artikel D3.10 oder D3.11 überrascht, besteht Versicherungsschutz während den ersten 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

Schadenfall

D4 Pflichten im Schadenfall

Schäden am Reisegepäck sind durch das Reise- oder Transportunternehmen bestätigen zu lassen.

D5 Berechnung des Schadens

- 5.1 Für Reisegepäck wird der Schaden aufgrund des Betrages berechnet, den die Wiederbeschaffung zum Neuwert im Zeitpunkt des Schadeneintrittes erfordert (=Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.
- 5.2 Bei Teilschäden wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie eines allfällig verbleibenden Minderwerts berechnet (höchstens Neuanschaffungspreis eines gleichwertigen Ersatzes).
- 5.3 Vorbestandene Schäden werden in Abzug gebracht.

D6 Berechnung der Entschädigung

- 6.1 Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:
 - a) von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
 - b) danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Bedingungen oder die Police eine solche vorsieht;
 - c) die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt. Versicherte Kosten gemäss Artikel D1.2 werden bis zur vereinbarten Höhe über die Versicherungssumme für Reisegepäck hinaus vergütet.

Weitere Bestimmungen

D7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen.

D8 Begriffserklärungen

8.1 Neuwert

Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur und ein allfällig verbleibender Minderwert.

8.2 Ersatzwert

Wertbemessung zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Der Ersatzwert ist massgebend für die Höhe der Entschädigung.

8.3 Teilschaden

Ein Teilschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache tiefer liegen als deren Neuwert.

8.4 Geldwerte

Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen.

8.5 Schmucksachen und Uhren

Sachen aus verarbeiteten Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art.

8.6 Innere Unruhen

Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.